



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0405/2017		Datum: 07.08.2017	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:	
Betreff: Übertragungen Haushaltsermächtigungen - konsumtiver Haushalt 2016			
Gremienweg:			
31.08.2017	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
21.08.2017	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage aufgelisteten, nicht in Anspruch genommenen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2016 in das folgende Haushaltsjahr 2017 zu übertragen und ermächtigt die Verwaltung, etwaige Berichtigungen nach erfolgtem Jahresabschluss 2016 eigenständig vorzunehmen.

Begründung:

Nach § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) ist der Haushaltsplan Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist für die Haushaltswirtschaft in zeitlicher, sachlicher und größenmäßiger Hinsicht verbindlich.

Die zeitliche Bindung ergibt sich aus dem Grundsatz der Jährlichkeit (§ 95 Abs. 1, 5 und 6 GemO). Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Mit Ablauf des Haushaltsjahres verfallen somit grundsätzlich alle nicht in Anspruch genommenen Haushaltsermächtigungen. Sie gelten insoweit als erspart.

Die in § 17 GemHVO geregelte Übertragbarkeit stellt als Instrument der beweglichen Haushaltsführung im Sinne einer wirtschaftlichen Mittelbewirtschaftung eine Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung dar. Sie lässt unabhängig vom Abschlussstag zu, dass nicht in Anspruch genommene Haushaltsermächtigungen in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden können, soweit es dafür ein sachliches und betragliches Bedürfnis gibt.

Konsumtiver Haushalt:

Für den konsumtiven Haushalt wurde im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 GemHVO in einer Ausnahmeregelung zur gesetzlichen Übertragbarkeit durch Haushaltsvermerk festgelegt, dass ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen nicht übertragbar sind.

Folgende Ausnahmen wurden bei der Gestaltung des Haushaltsvermerks zugelassen:

- Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen mit korrespondierenden zweckgebunden Erträgen / Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtung sind übertragbar.
- Ordentliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Instandsetzungsmaßnahmen (Unterhaltung von Grundstücken, Gebäuden) sind übertragbar.
- Ordentliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Produktes 3131 „Asylbewerber“ sind übertragbar.

- Ordentliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen zur Durchführung von Sprachfördermaßnahmen des Produktes 1118 „Integrationsbeauftragter und Beirat für Migration und Integration“ sind übertragbar.

Aus unterschiedlichen Gründen kam es im Haushaltsvollzug zu Verzögerungen. Die zu übertragenden Mittel werden im Haushaltsjahr 2017 dringend benötigt und werden in der Anlage dargestellt.

Anlage: Übersicht der konsumtiven Übertragungen 2016/2017 im Ergebnis- und Finanzhaushalt.